



Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008



Inhaltsverzeichnis

I. Landespersonalausschuss	Seite
1. Allgemeine Aufgabenstellung	3
2. Gremien	4
3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	5
II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum	
1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse	7
2. Sitzungsgegenstände	8
3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung	11
4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst	25
Anlage 1: Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen	37
Anlage 2: Mitglieder des Landespersonalausschusses	45
Anlage 3: Zusammenstellung der im Jahr 2008 behandelten Einzelfälle	49
Anlage 4: Zusammenstellung der im Jahr 2008 betreuten Akkreditierungsverfahren	58

I. Landespersonalausschuss

1. Allgemeine Aufgabenstellung

Die allgemeine Aufgabenstellung des Landespersonalausschusses entspricht der der Vorjahre. Für einen schnelleren Überblick werden die wesentlichen Aufgaben kurz dargestellt:

Gesetze und Rechtsverordnungen räumen dem Landespersonalausschuss zahlreiche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse ein. Danach hat der Landespersonalausschuss insbesondere

- bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse und bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten mitzuwirken,
- die Aufsicht über die beamtenrechtlichen Prüfungen zu führen,
- über laufbahnrechtliche Ausnahmen in Einzelfällen zu beschließen, die für den Berufseinstieg (zum Beispiel Befähigungsfeststellungen für nicht geregelte Laufbahnen und bei anderen Bewerbern, Anerkennung von Prüfungen, Sprunganstellungen) oder für die weitere berufliche Entwicklung der Beamten (zum Beispiel Kürzung der Probezeit in besonderen Fällen, vorzeitige Beförderungen, Laufbahnwechsel, Aufstieg) von Bedeutung sind und
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu unterbreiten.

Eine Auflistung der Maßnahmen, bei denen ein Antrag an den Landespersonalausschuss zu stellen ist, liegt als **Anlage 1** bei.

Im Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben ist die Tätigkeit des Landespersonalausschusses darauf abgestellt,

- unter Beachtung der Belange sowohl des jeweils antragstellenden Dienstherrn als auch der übrigen Dienstherrn, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Berufsverbände der Beamten und
- unter Beachtung der personalpolitischen Vorgaben des Landtags und der Staatsregierung

für alle Beteiligten nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

Zahlreiche beamten- und laufbahnrechtlich relevante Sachverhalte mit Vereinheitlichungsbedarf können durch eine Entscheidung des Landespersonalausschusses schnell, flexibel und unbürokratisch gelöst werden. Insoweit leistet der Landespersonalausschuss auch einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Regelungsdichte in dem Normbereich, der nicht der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten ist.

2. Gremien

Der Landespersonalausschuss trifft seine Entscheidungen je nach Beratungsgegenstand in der so genannten **allgemeinen Besetzung** oder in der **Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte**. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder dieser Gremien sind aus **Anlage 2** ersichtlich.

Mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Landespersonalausschuss begutachtende Ausschüsse beauftragen. Solche Aus-

schüsse sind eingerichtet zur Durchführung der Vorstellungsgespräche im Rahmen der **Aufstiegsverfahren** nach § 37a LbV (Aufstieg in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen) und § 42 LbV (Aufstieg in den höheren Dienst) sowie für die Feststellung der Befähigung **anderer Bewerber** nach § 46 LbV.

3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Nach Art. 114 Abs. 1 Satz 1 BayBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.

3.1 Vorbereiten der Sitzungsfälle

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die **Sitzungsfälle** durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten sowie die Beschlüsse auszufertigen und den Antragstellern zuzustellen.

3.2 Prüfungsaufsicht

Die Geschäftsstelle übt im Auftrag des Landespersonalausschusses die **Prüfungsaufsicht** über alle beamtenrechtlichen Prüfungen aus und führt – sofern der Landespersonalausschuss diese Funktion nicht anderen Stellen (zum Beispiel dem Landesjustizprüfungsamt) übertragen hat – die beamtenrechtlichen Prüfungen auch selbst durch. Auch ist die Geschäftsstelle mit der Abwicklung der Auswahlverfahren für die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nicht-technischen Dienstes (siehe Abschnitt II Nr. 4) betraut.

3.3 Aufstiegsverfahren

Die Geschäftsstelle führt die **Verfahren zum Aufstieg** vom gehobenen in den höheren Dienst und vom mittleren in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen durch (siehe Abschnitt II Nrn. 3.3.1 und 3.3.2).

3.4 Beratung von Verwaltungen

Die Geschäftsstelle berät **staatliche und nichtstaatliche Verwaltungen** umfassend in beamtenrechtlichen, insbesondere laufbahnrechtlichen Fragen. Vor allem kommunale Dienstherrn mit einem kleineren Personalkörper werden nachhaltig unterstützt. Soweit im Einzelfall eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses in Frage kommt, wird dabei auf eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt. Die Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle führt häufig dazu, dass Anträge ohne jede Erfolgsaussicht zurückgezogen oder in anderer Form neu gestellt werden.

3.5 Anfragen

Das Tätigkeitsfeld der Geschäftsstelle umfasst daneben auch die eingehende und umfassende Beantwortung der von Beamtengruppen oder einzelnen Beamten an sie herangetragenen beamtenrechtlichen **Anfragen**, mit Bezug zu Entscheidungen des Landespersonalausschusses.

3.6 Akkreditierungsverfahren

Die Geschäftsstelle betreut als Vertreter der Dienstrechtsseite hochschulrechtliche Akkreditierungsverfahren für Studiengänge an bayerischen Fachhochschulen, die mit dem akademischen Grad Master abschließen. Sie vertritt dabei die Interessen der Dienstherrn (siehe Abschnitt II Nr. 3.1).

3.7 Leitung der Geschäftsstelle

Mit Ablauf des 30. September 2008 ist der Leiter der Geschäftsstelle, Herr Generalsekretär Dr. Rainer Scholle, in den Ruhestand getreten. Die Bayerische Staatsregierung hat Frau Dr. Sigrid Schütz-Heckl zu seiner Nachfolgerin bestellt.

II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse

Der Landespersonalausschuss ist im Jahr 2008 in seiner allgemeinen Besetzung zu acht Sitzungen und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte zu einer Sitzung zusammengetreten.

Zu zwei Gesetz- und Verordnungsentwürfen und zu einem Einzelfall wurde die Zustimmung der Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Besetzung der Richter und Staatsanwälte auf schriftlichem Weg eingeholt (Umlaufverfahren nach § 9 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses).

Die nach § 5 der Verfahrensordnung mit der Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den **Aufstieg in den höheren Dienst (§ 42 LbV)** beauftragten begutachtenden Ausschüsse haben in 38 Sitzungen 83 Gutachten zu der Frage erstellt, ob die für den Aufstieg vorgesehenen Beamten die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen. In zwei Fällen wurde die Befähigung für den höheren Dienst gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 LbV in Verbindung mit § 3 der Verfahrensordnung nach Aktenlage festgestellt.

Die bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses nach § 37a LbV in Verbindung mit der hierzu erlassenen Verfahrensordnung gebildeten begutachtenden Ausschüsse haben in 116 Sitzungen 179 Gutachten darüber erstattet, ob die für den **Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst** vorgesehenen Beamten die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen haben. In vier Fällen wurde der Verwendungsbereich mit einer Entscheidung nach Aktenlage erweitert.

2. Sitzungsgegenstände

Im Jahr 2008 wurden dem Landespersonalausschuss insgesamt **890 Anträge** zur Entscheidung vorgelegt. Hierzu ergingen

- 2.1 28 generelle Beschlüsse, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben und
- 2.2 862 Entscheidungen in Einzelfällen.

Zu 2.1 Generelle Beschlüsse

Die generellen Beschlüsse gliedern sich wie folgt:

- Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 109 Abs. 1 Nr. 1 BayBG) 6
- Zustimmung zum Erlass von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG) 5
- Sonstige Angelegenheiten genereller Art 17

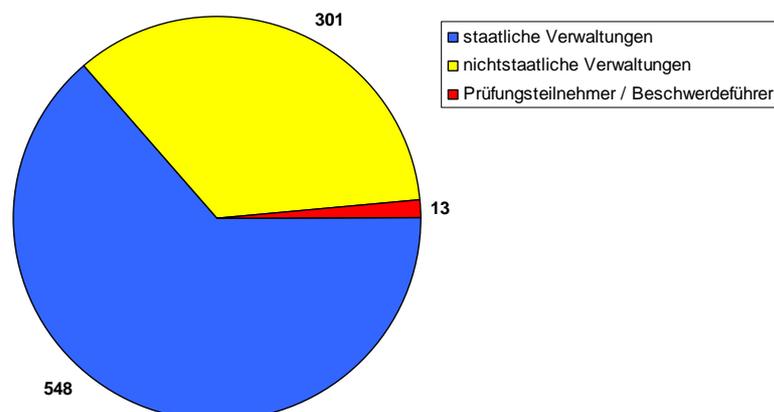
Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum beim Erlass folgender **Gesetze und Rechtsverordnungen (einschließlich des Erlasses von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)** mitgewirkt:

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 9. April 2008 (GVBI S. 94)
- Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Gesetz zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) vom 29. Juli 2008 (GVBI S. 500)
- Erste Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 27. Februar 2008 (GVBI S. 73)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) vom 12. März 2008 (GVBI S. 81)
- Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgebiete Straßenbau und Wasserwirtschaft (ZAPO/mtD) vom 14. März 2008 (GVBI S. 82)
- Siebte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 30. April 2008 (GVBI S. 176)

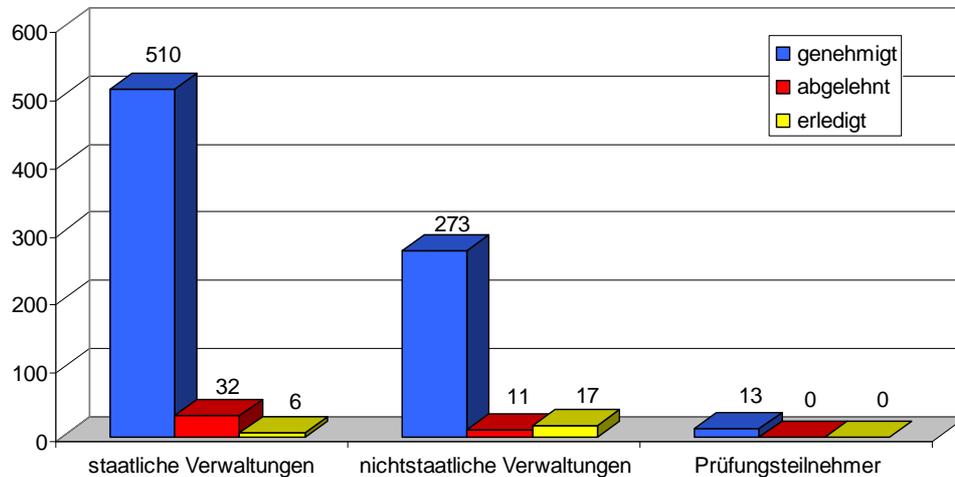
- Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302)
- Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399)
- Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOmVD) vom 7. Januar 2009 (GVBl S. 4)
- Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Bayerische Beamtengesetz vom 1. April 2009 (GVBl S. 79)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen (Bayerische Beihilfeverordnung – BayBhV) vom 16. April 2009 (GVBl S. 117)

Zu 2.2 Einzelfälle

Die im Berichtsjahr 2008 vorgelegten Anträge in Einzelfällen (862) entfielen auf folgende Bereiche:



Über diese Anträge wurde wie folgt entschieden:



Eine Zusammenstellung der im Jahr 2008 behandelten Einzelfälle ist als **Anlage 3** beigefügt.

3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung

3.1 Geschäftsstelle als Vertreter der Dienstrechtsseite in Akkreditierungsverfahren Master (FH)

Die Geschäftsstelle hat im Berichtsjahr 2008 in 28 Verfahren als Vertreter der Dienstrechtsseite mitgewirkt (vgl. **Anlage 4**).

Der Vertreter der Dienstrechtsseite bringt die Belange des öffentlichen Dienstes ein und achtet vor allem darauf, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung in den höheren Dienst berücksichtigt werden.

Der Ablauf der Akkreditierung von Masterstudiengängen (FH) stellt sich wie folgt dar:

Das Akkreditierungsverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, das auf dem Prinzip des „Peer Review“ beruht. Stellt eine bayerische Fach-

hochschule bei einer Akkreditierungsagentur einen Antrag auf Akkreditierung eines Master-Studiengangs, so setzt die betreffende Agentur eine Gutachtergruppe ein, deren Zusammensetzung sowohl die fachlich-inhaltliche Ausrichtung als auch das spezifische Profil des Studiengangs widerspiegelt. Die Gutachtergruppe setzt sich jeweils zusammen aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Hochschulen - also Lehrenden und Studierenden - und aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Berufspraxis. Zeitgleich wird die Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses über den Antrag der bayerischen Fachhochschule informiert und ihr eine umfangreiche Selbstdokumentation der Fachhochschule über den neuen geplanten Studiengang übermittelt. Die Begutachtung des Studiengangs erfolgt unter Berücksichtigung der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sowie der Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und beinhaltet in der Regel einen zweitägigen Vor-Ort-Besuch.

Die zuständige Akkreditierungskommission der Agentur beschließt auf der Grundlage des von der Gutachtergruppe erstellten Bewertungsberichts und unter Berücksichtigung des vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Entscheidungsreglements eine Akkreditierung des betreffenden Studiengangs, eine Akkreditierung mit Auflagen, eine Aussetzung des Verfahrens oder eine Versagung der Akkreditierung. Ein derart akkreditierter Master-Abschluss (FH) erfüllt die Vorbildungsvoraussetzung für den Zugang zu Laufbahnen des höheren Dienstes.

Der im Berichtsjahr 2008 mit Auflagen akkreditierte Studiengang Master of Public Management der Fachhochschule Deggendorf und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern ist gerade für den öffentlichen Dienst von Bedeutung. Der Studiengang richtet sich explizit an Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, mithin an Beamte des gehobenen Dienstes, die sich mit diesem Weiterbildungsmasterstudien-

gang für eine spätere Tätigkeit im höheren Dienst qualifizieren möchten. Die Geschäftsstelle hat bei der Begutachtung darauf hingewirkt, dass bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs sichergestellt wurde, dass in ausreichendem Maße Rechtsinhalte in das Curriculum aufgenommen wurden.

3.2 Neues Dienstrecht in Bayern

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform hat der Freistaat Bayern die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs-, Laufbahn- und Versorgungsrecht erhalten (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG). Bayern will diese neuen Kompetenzen vollumfänglich nutzen. Der Landespersonalausschuss hat sich in seiner allgemeinen Besetzung und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte am 30. April 2008 sehr intensiv mit den vom Ministerrat am 22. April 2008 beschlossenen **Eckpunkten** für ein Neues Dienstrecht befasst. Beide Gremien bewerteten positiv, dass auf der Basis der Eckpunkte ein modernes Dienstrecht mit attraktiven Rahmenbedingungen für alle Beamtinnen und Beamten geschaffen werden soll. Hervorgehoben wurde eine Reihe interessanter Ansätze im Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht, die zu deutlichen Verbesserungen der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes führen können. Dies gilt insbesondere für Beförderungen als Kernelement zur Honorierung der Leistung der Beamten, für die geplante Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten insbesondere im Bereich bestimmter Lehrämter (**Eckpunkt 1**), für das künftig beschleunigte Vor-rücken überdurchschnittlich leistungsstarker Beamtinnen und Beamter in den Stufen der Grundgehaltstabelle, für die Verbesserung des Systems der Leistungsprämien und -zulagen durch das Bereitstellen entsprechender Mittel (**Eckpunkt 2**) sowie für den Erhalt der Sonderzuwendung (**Eckpunkt 11**) und der Ballungsraumzulage (**Eckpunkt 12**).

Der Landespersonalausschuss in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte hat festgestellt, dass der Verzicht

auf eine Einbeziehung der Besoldungsordnung R in die geplanten flexiblen Leistungselemente unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der Justiz konsequent ist.

Eckpunkt 5 sieht den Verzicht auf Laufbahngruppen und die **Einführung einer Laufbahn** sowie umfassende Änderungen des heutigen Aufstiegsverfahrens vor. Die geplante Systematisierung der Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den heutigen Aufstiegsverfahren wurde positiv bewertet. Insbesondere die vorgesehene Akkreditierung der Maßnahmen durch den Landespersonalausschuss wird zu einem für alle Dienstherren gleichförmigen Verfahren führen, das die Einheitlichkeit stärken kann. Es wurde angeregt, eine Akkreditierung aller Qualifizierungsmaßnahmen durch den Landespersonalausschuss vorzusehen. Die Akkreditierung soll auch die ressortübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen umfassen. So können einheitliche Standards und der Leistungsgrundsatz in diesem für die Verwendbarkeit der Beamtinnen und Beamten wesentlichen Teil der ressortübergreifenden Fortbildung durchgesetzt werden.

Am Ende jeder Qualifizierungsmaßnahme sind **Prüfungen und andere Erfolgsnachweise** vorgesehen. Art, Umfang und Inhalt der Qualifizierungsmaßnahmen sowie Art und Häufigkeit der Prüfungen und Nachweise sollen in den Akkreditierungsverfahren festgelegt werden. Der Ausschuss in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte stellte fest, dass der Nachweis einer Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen für sich allein nicht genügt, um dem verfassungsrechtlich verankerten Leistungsgrundsatz gerecht zu werden. Beim Wechsel der Qualifikationsebene können nur Prüfungen als Korrelat des Leistungsprinzips aufgrund objektiver Kriterien messbar die Leistung feststellen und damit sicherstellen, dass entsprechende Kenntnisse der ansonsten geforderten wesentlich umfangreicheren Ausbildung erworben wurden.

Eckpunkt 6 bündelt die bisherige Vielzahl von Laufbahnen in **sechs Fachlaufbahnen**. Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung. Die Zuordnung und Definition der Anforderungen sollen durch die Dienstherrn ohne Beteiligung des Landespersonalausschusses erfolgen. Der Ausschuss erörterte, ob die bisher geplanten sechs Fachlaufbahnen für die vielfältigen Aufgabenfelder im staatlichen und kommunalen Bereich ausreichend bemessen sind. Ein zu weites Schneiden der Fachlaufbahnen kann zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen.

Eine Beteiligung des Landespersonalausschusses beim Laufbahnwechsel und bei der Einordnung **außerbayerischer** Laufbahnen wird befürwortet.

Eckpunkt 7 sieht vor, den Landespersonalausschuss als Institution zu erhalten und zu einem **Kompetenzzentrum für Personalentwicklungsmaßnahmen und Innovationen** auszubauen. Diese Aufgaben kann der Landespersonalausschuss unter Einschluss der Geschäftsstelle übernehmen. Seine über Jahrzehnte hinweg effektiv erfüllte Aufgabe als Garant für objektive, dienstherrnübergreifende einheitliche Personalentscheidungen sowie das hierzu notwendige rechtliche Instrumentarium müssen ihm erhalten bleiben.

Maßgebliche Entscheidungen sollen auch im Neuen Dienstrecht seiner Zustimmung vorbehalten bleiben. Eine Zustimmung ist insbesondere bei Entscheidungen vorzusehen, die für den Berufseinstieg und die weitere berufliche Entwicklung der Beamten maßgeblich sind. Dies gilt beispielsweise für die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber, für die Anstellung in höheren Ämtern als dem Eingangsamtsamt, für die Abkürzung der laufbahnrechtlich vorgesehenen Mindestdienstzeiten bei Beförderungen sowie für die Mitwirkung bei sogenannten Sprungbeförderungen.

3.3 Lehrer an beruflichen Schulen

An den beruflichen Schulen in Bayern besteht in den Fachrichtungen Metalltechnik sowie Elektrotechnik und Informationstechnik eine deutliche Unterversorgung mit Lehrkräften des beruflichen Schulwesens, die trotz einer bereits eingerichteten Traineemaßnahme für qualifizierte Universitätsabsolventen nicht behoben werden konnte.

Um Abhilfe zu schaffen, wurden im Berichtsjahr 2008 zwei weitere Maßnahmen ergriffen.

3.3.1 Übernahme von Telekom-Mitarbeitern:

Im Zuge des **Personalabbaus bei der Deutschen Telekom AG** wurde interessierten und fachlich geeigneten Telekom-Mitarbeitern die Möglichkeit eröffnet, sich für das Lehramt an beruflichen Schulen zu qualifizieren. Die Einzelheiten der Ausbildung wurden in einem **Vertrag** zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Deutschen Telekom AG festgelegt. Danach müssen Bewerber mit der Befähigung für den **gehobenen** fernmeldetechnischen Dienst neben einem einschlägigen **Fachhochschulabschluss** ein **zweijähriges Ergänzungsstudium** an der Technischen Universität München absolvieren sowie die **Erste Staatsprüfung** für das Lehramt an beruflichen Schulen oder die Prüfung zum Diplom-Berufspädagogen erfolgreich ablegen. Anschließend müssen sie einen **zweijährigen Vorbereitungsdienst** im Beamtenverhältnis auf Widerruf, der mit der **Zweiten Staatsprüfung** abschließt, beim Freistaat Bayern absolvieren und vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Freistaat Bayern eine **Probezeit** erfolgreich ableisten.

Für die Berufung der erfolgreich nachqualifizierten Telekombeamten (des gehobenen Dienstes) in das **Beamtenverhältnis auf Probe** beim Freistaat Bayern bedarf es darüber hinaus einer Befähigungsfeststellung für das angestrebte Lehramt an beruflichen Schulen als anderer Bewerber.

3.3.2 Übernahme von Fachhochschulabsolventen:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zusammen mit der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses ein Konzept für eine Sondermaßnahme zur Einbeziehung von **Fachhochschulabsolventen** in den beruflichen Schuldienst erarbeitet. Qualifizierte **Fachhochschulabsolventen** mit einem Diplom- oder Bachelorabschluss der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik sollen beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in das Lehramt an beruflichen Schulen übernommen werden können. Die Bewerber qualifizieren sich im Rahmen einer **dreijährigen** Sondermaßnahme in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis mit einer Vergütung nach Entgeltgruppe 10 TV-L für den Unterrichtseinsatz im jeweiligen Berufsfeld (Metalltechnik oder Elektro- und Informationstechnik). Auf ein für Laufbahnbewerber erforderliches zweites Unterrichtsfach wird verzichtet. Während der Sondermaßnahme ist **eigenverantwortlich Unterricht** zu erteilen. Die **schulpraktische Ausbildung**, die in Anlehnung an die Bestimmungen zum Referendariat für das Lehramt an beruflichen Schulen gestaltet wird, dauert insgesamt **zwei Jahre**. Während dieser Zeit werden die Teilnehmer der Sondermaßnahme an ihren Einsatzschulen zusätzlich durch sogenannte Personalentwickler in der Didaktik und Methodik der beruflichen Fachrichtung nachqualifiziert. Im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung sind **drei Lehrproben** in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung und **drei mündliche Prüfungen** abzulegen. Spätestens ein Jahr nach Beginn der Sondermaßnahme müssen die Teilnehmer an der **Technischen Universität München** im Studienbereich „**Berufliche Fachrichtung**“ die Diplomhauptprüfung für Berufspädagogen ablegen. Damit wird sichergestellt, dass die fachliche Vorbildung das Niveau für den Einstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes erreicht. Am Ende der Sondermaßnahme nehmen die Teilnehmer an der **schriftlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung in Erziehungswissenschaften – Schwerpunkt Psychologie – des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“** teil. Zum Abschluss der dreijährigen Sondermaßnahme erstellt die jeweils zuständige Regierung für jeden Teil-

nehmer ein **Gesamtgutachten**, das Aussagen zur Unterrichtskompetenz, zur erzieherischen Kompetenz sowie zur Handlungs- und Sachkompetenz des Bewerbers enthält. Das Gutachten, in dem die erfolgreiche Absolvierung der Sondermaßnahme festgestellt werden muss, wird dem Landespersonalausschuss vorgelegt und dient als **Grundlage für die Befähigungsfeststellung als anderer Bewerber für das Lehramt an beruflichen Schulen für den Einsatz im Berufsfeld Metalltechnik beziehungsweise Elektro- und Informationstechnik**. Nach der Befähigungsfeststellung durch den Landespersonalausschuss werden die Bewerber als **Studienrat (BesGr. A 13)** in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

Nach den Planungen des Ministeriums soll die Sondermaßnahme für **ca. 20 FH-Absolventen der Elektrotechnik und ca. 60 FH-Absolventen des Maschinenbaus** durchgeführt werden.

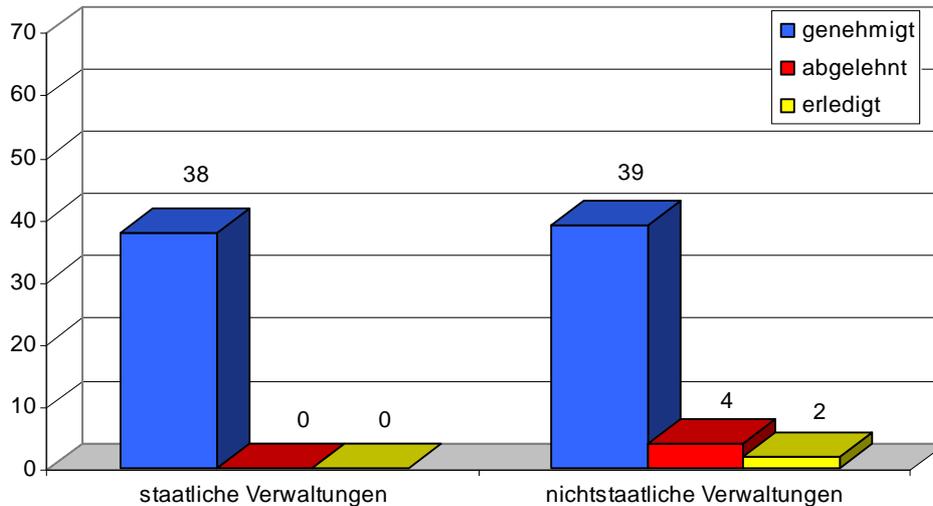
3.4 Aufstieg in die nächst höheren Laufbahnen

3.4.1 Aufstieg in den höheren Dienst

3.4.1.1 Feststellung der Befähigung mit Einführungszeit und Vorstellungsgespräch

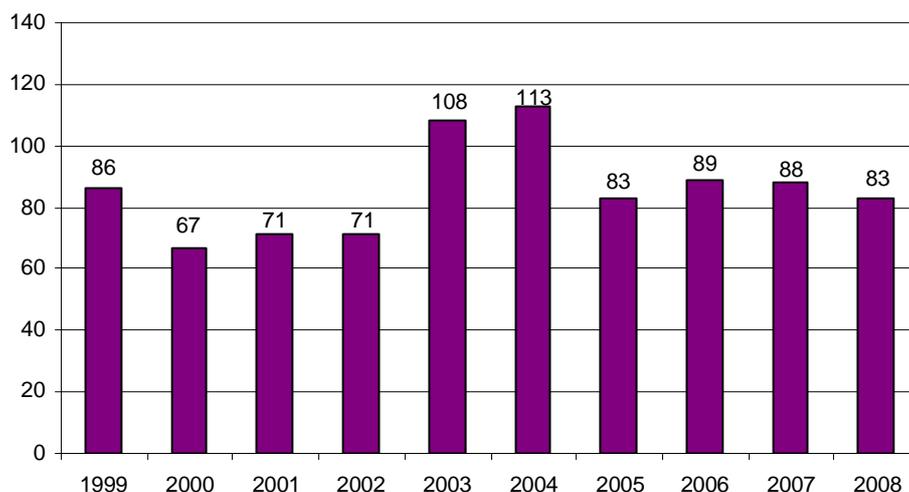
Im Berichtsjahr 2008 hatte das Beschlusskollegium in **83 Fällen** (Vorjahr: 88 Anträge) über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes nach Maßgabe des § 42 LbV und der hierzu erlassenen Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1980 (StAnz Nr. 49), geändert durch Bekanntmachung vom 8. März 2001 (StAnz Nr. 11), zu befinden. Unter den 83 Aufstiegs kandidaten befanden sich **21 Beamtinnen** (Vorjahr: 13 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich; der Frauenanteil beträgt 25,3 %.

Über die Anträge wurde wie folgt entschieden:

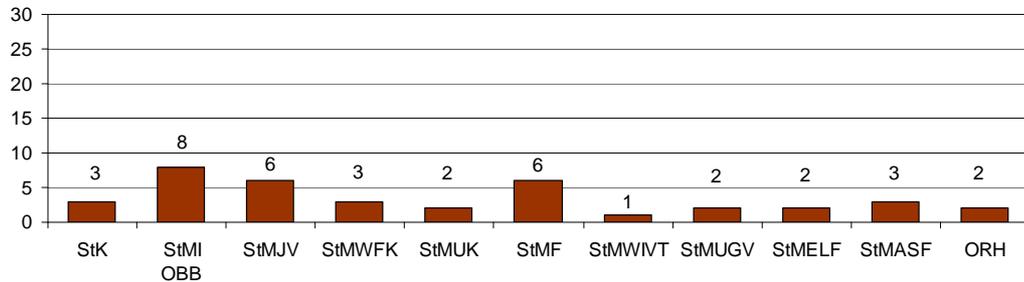


Die Beamten haben sich nach Ableistung der vorgeschriebenen Einführungszeit (Regeldauer 2 ½ Jahre) einem in der Verfahrensordnung vorgesehenen Prüfungsgespräch unterzogen. In 77 Fällen konnte eine positive Entscheidung getroffen werden; lediglich vier Anträge (= 4,9 %) mussten abgelehnt werden. Dies spricht zum einen für eine sorgfältige Auswahl der Aufstiegskandidaten durch die Verwaltungen sowie zum anderen für eine ausgewogene Vorbereitung der Kandidaten auf das Prüfungsgespräch.

Die Entwicklung der Antragszahlen in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus folgender Grafik:

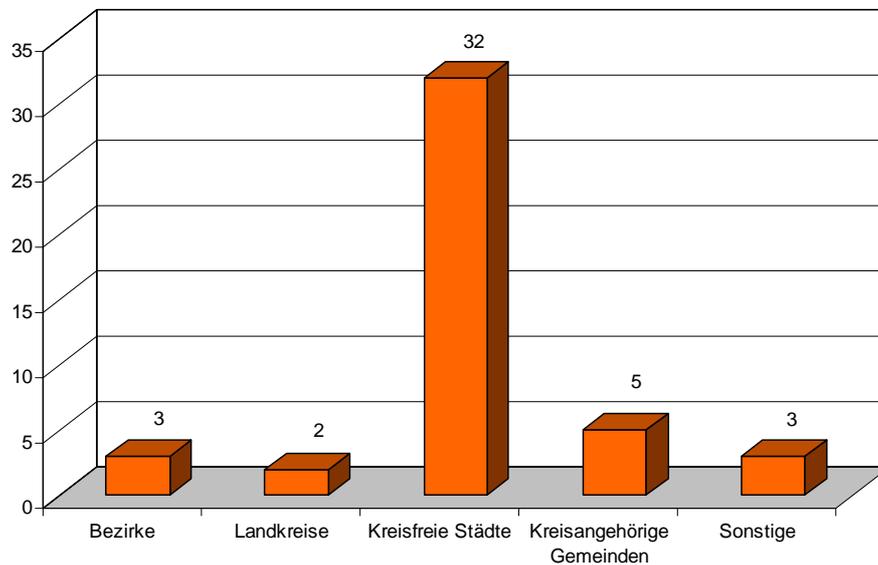


Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (38) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



Aus den Bereich der obersten Landesbehörden (Staatskanzlei, Ministerien und Oberster Rechnungshof) sind 19 Beamtinnen und Beamte aufgestiegen.

Aus dem nichtstaatlichen Bereich wurden die Anträge (45) wie folgt gestellt:



3.4.1.2 Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“

Nach § 3 Satz 1 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst trifft der Landespersonalausschuss die Entscheidung über die Zuerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn **regelmä-**

Big auf Grund eines Vorstellungsverfahrens (prüfungsähnliches Gespräch) vor einem begutachtenden Ausschuss. In **besonders gelagerten Ausnahmefällen** kann der Landespersonalausschuss von diesem Vorstellungsverfahren absehen und die Feststellung nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 LbV unmittelbar auf Grund der vorgelegten Unterlagen treffen, wenn diese eine geeignete Grundlage hierfür bieten (§ 3 Satz 2 der Verfahrensordnung).

In diesem Zusammenhang kann über den **Aufstieg für lebensältere Beamte** nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nach Aktenlage entschieden werden. Der Landespersonalausschuss hat sich im Hinblick auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes vorbehalten, die Entscheidung über ein Absehen vom Vorstellungsverfahren **in jedem Einzelfall gesondert und ausschließlich auf Grund leistungsbezogener Kriterien** (zum Beispiel fachschriftstellerische Tätigkeit, nebenamtliches Engagement in der Aus- und Fortbildung sowie bei Prüfungen, Gewährung einer Leistungsbesoldung etc.) zu treffen. Eine Automatik für eine Entscheidung nach Aktenlage bei lebensälteren Aufstiegsbewerbern ist danach ausgeschlossen. Es wird in jedem Einzelfall ein **breiter Verantwortungsbereich der Beamten, der grundsätzlich herausragende Leitungsfunktionen beinhaltet**, gefordert.

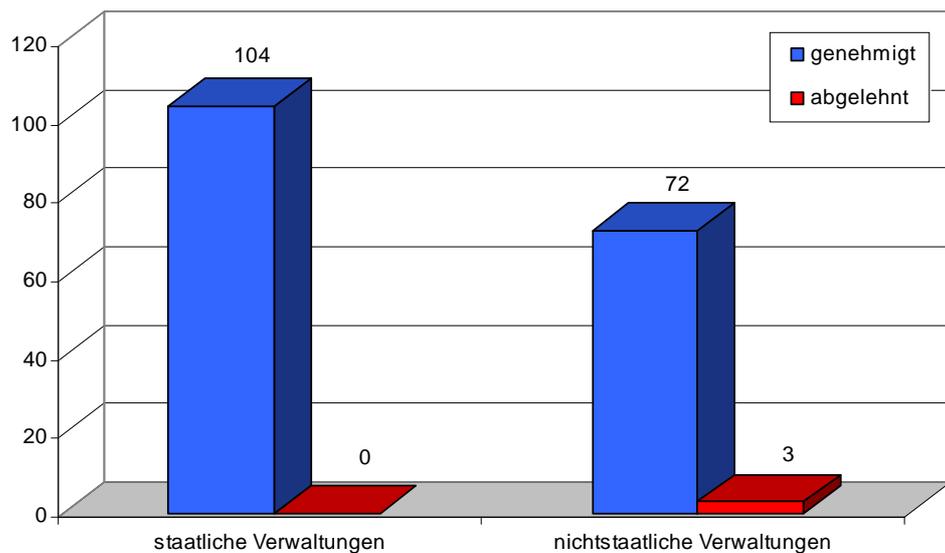
Dem Landespersonalausschuss wurden im Berichtsjahr 2008 **zwei Anträge** auf Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“ vorgelegt. In beiden Fällen konnte die Befähigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen festgestellt werden.

3.4.2 Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst

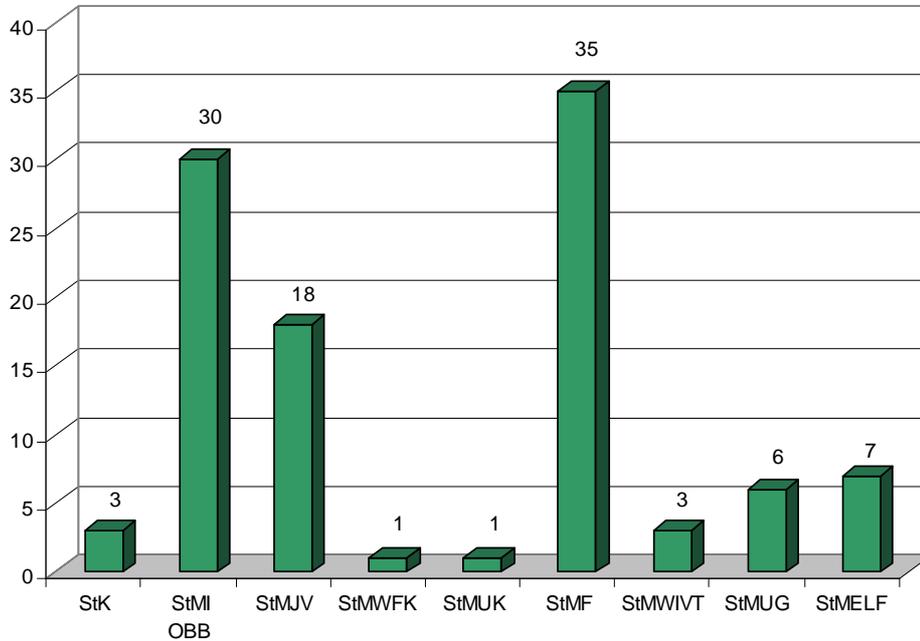
Im Berichtsjahr 2008 hat der Landespersonalausschuss über insgesamt **179 Anträge** (Vorjahr 2007: 143 Anträge) auf Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen ent-

schieden (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV). Unter den 179 Aufstiegskandidaten befanden sich **32 Beamtinnen** (Vorjahr: 18 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich; der Frauenanteil beträgt 17,9 %. **Nach Ableistung der Einführungszeit** haben sich die Beamtinnen und Beamten dem in der Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1995 (StAnz Nr. 48) vorgesehenen **Vorstellungsgespräch** vor einem bei der Geschäftsstelle eingerichteten begutachtenden Ausschuss unterzogen. In 176 Fällen konnte eine positive Entscheidung getroffen werden; lediglich drei Anträge (= 1,7 %) mussten abgelehnt werden.

Die Verteilung der Anträge auf die staatlichen und kommunalen Verwaltungen ergibt sich aus folgender Übersicht:

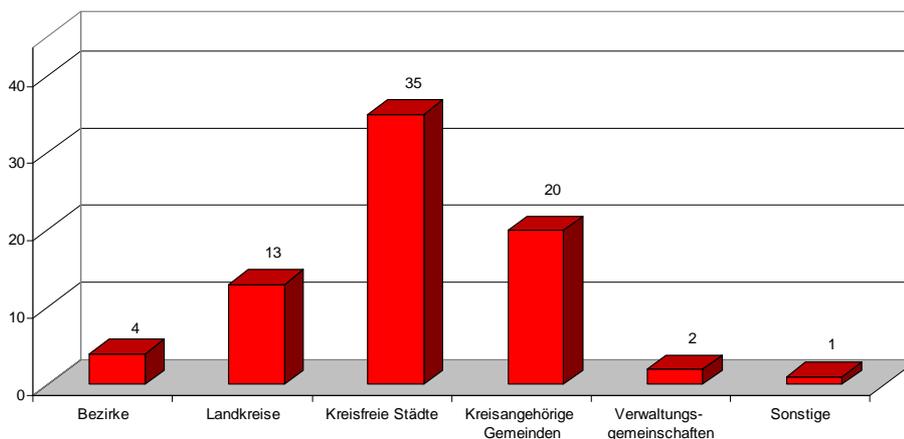


Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (104) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



Aus den Ministerien und der Staatskanzlei stiegen 7 Beamtinnen und Beamte auf.

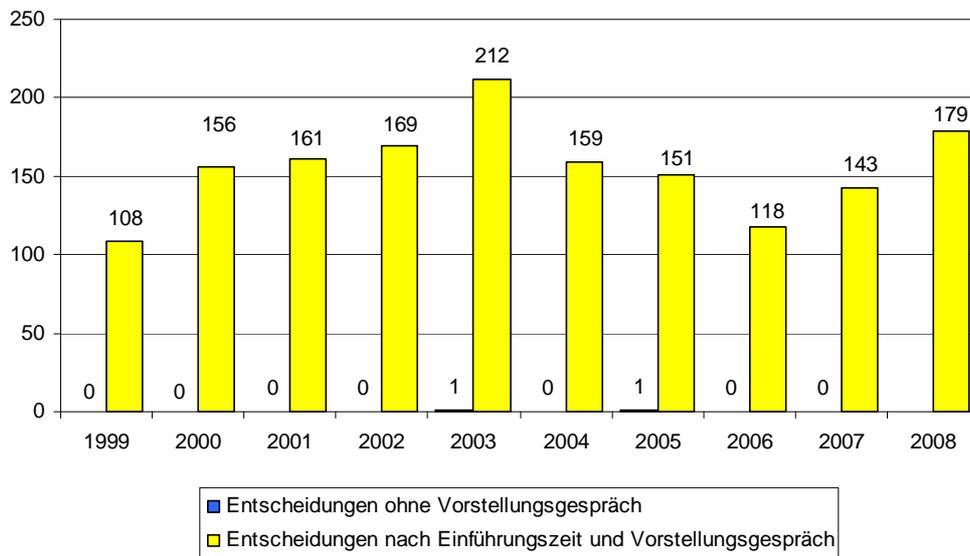
Die Anträge aus dem nichtstaatlichen Bereich (75) wurden von folgenden Verwaltungen gestellt:



Die Antragszahlen steigen seit dem Tiefstand im Jahr 2006 (118 Anträge) kontinuierlich an (von 2007: 143 auf 2008: 179 Anträge). An dieser Sonderform des Aufstiegs besteht weiterhin großes Interesse.

Seit Einrichtung des Verwendungsaufstiegs im Jahr 1995 wurden nunmehr insgesamt **2442 Entscheidungen** getroffen.

Die Gesamtzahl der in den letzten zehn Jahren an den Landespersonal-ausschuss gestellten Anträge hat sich wie folgt entwickelt:



Mit dem Verwendungsaufstieg erreichen die Beamten **nicht die Befähigung für das gesamte Aufgabenspektrum** des gehobenen Dienstes ihrer Fachrichtung. Wenn Beamte **nach dem Verwendungsaufstieg** aus dienstlichen Gründen in andere Bereiche der Verwaltung umgesetzt und mit neuen Aufgaben betraut werden müssen, werden den Beamten durch praktische Einarbeitung am Arbeitsplatz und durch den Besuch geeigneter Lehrgänge die erforderlichen Kenntnisse für das neue Aufgabengebiet vermittelt. Nachdem diese Beamten bereits durch ein Vorstellungsgespräch ihre Qualifikation für den gehobenen Dienst unter Beweis gestellt hatten, wird auf ein **erneutes Prüfungsgespräch verzichtet** und die Befähigung für den neuen Verwendungsbereich „nach Aktenlage“ festgestellt. Damit konnte sowohl für die Verwaltung als auch für die betroffenen Beamten eine flexible Lösung gefunden werden. Im Berichtsjahr 2008 hat der Landespersonalausschuss in vier Fällen den erfolgreichen Abschluss der Einführung in einem neuen Verwendungsbereich festgestellt.

4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst

4.1 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes und den allgemeinen Vollzugsdienst

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Jahr 2008 ist das Gesamtergebnis des im Jahr 2007 durchgeführten Auswahlverfahrens maßgebend. Das Auswahlverfahren wird im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz seit dem Jahr 2006 auch für die Nachwuchskräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt.

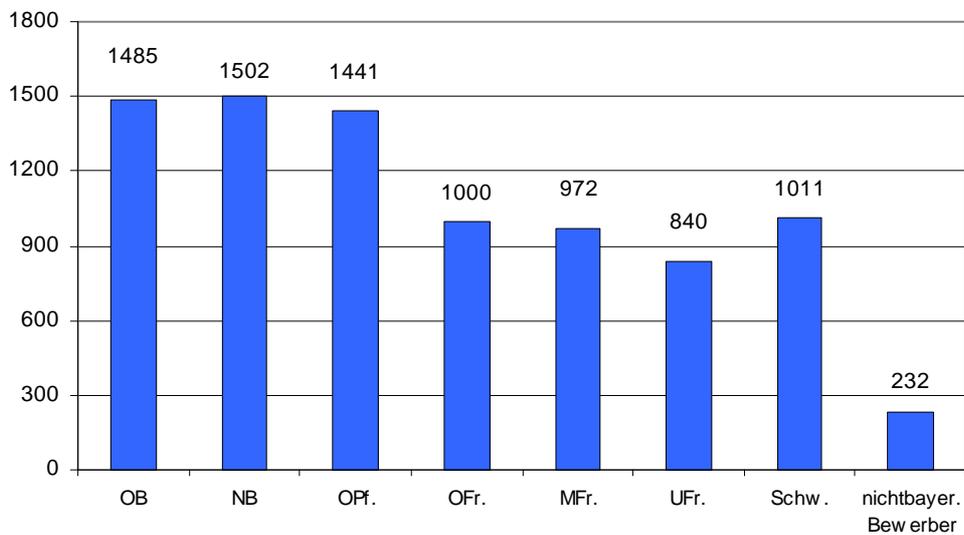
Das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens errechnet sich aus der Note der Auswahlprüfung und den Schulnoten der Bewerber in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen. Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2008 wurde am 15. Oktober 2007 durchgeführt.

Für die Teilnahme an der Auswahlprüfung für den mittleren Dienst und den allgemeinen Vollzugsdienst wurden im Berichtsjahr 14.280 Zulassungsanträge gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 13.309 Zulassungsanträge eingegangen sind, hat sich die Antragszahl erhöht. 141 Anträge mussten wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Zudem lagen 1.299 Mehrfachbewerbungen vor, so dass letztlich 12.840 Bewerber zur Auswahlprüfung zugelassen werden konnten.

An der Auswahlprüfung haben **8.483 Bewerber** (Vorjahr: 7.985) **teilgenommen**. 4.918 davon waren weiblich (57,97%) und 3.565 männlich (42,03%). Unter den Teilnehmern waren 196 schwerbehinderte Menschen (2,31%). 205 Bewerber haben nach der Prüfung die einzubeziehenden Schulnoten nicht nachgewiesen, so dass sie vom Aus-

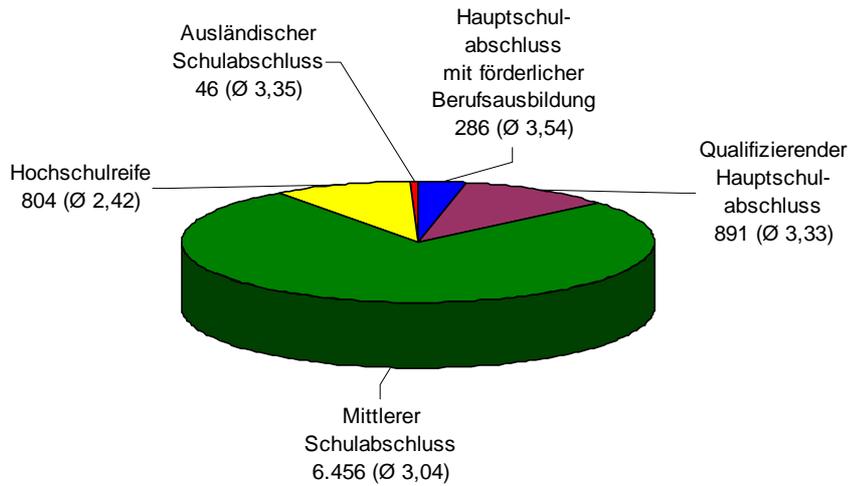
wahlverfahren ausgeschlossen werden mussten. Von den verbleibenden 8.278 Prüfungsteilnehmern sind 112 Bewerber (1,35%) aufgrund einer Gesamtnote, die schlechter als 4,0 war, durchgefallen. **Mit Erfolg abgeschlossen** haben das Auswahlverfahren **8.166** (Vorjahr: 7.607) **Bewerber**.

Die Teilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



Durch die Einbindung der Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst in das zentrale Auswahlverfahren haben an der Prüfung auch Bewerber mit Hauptschulabschluss und einer förderlichen Berufsausbildung teilgenommen.

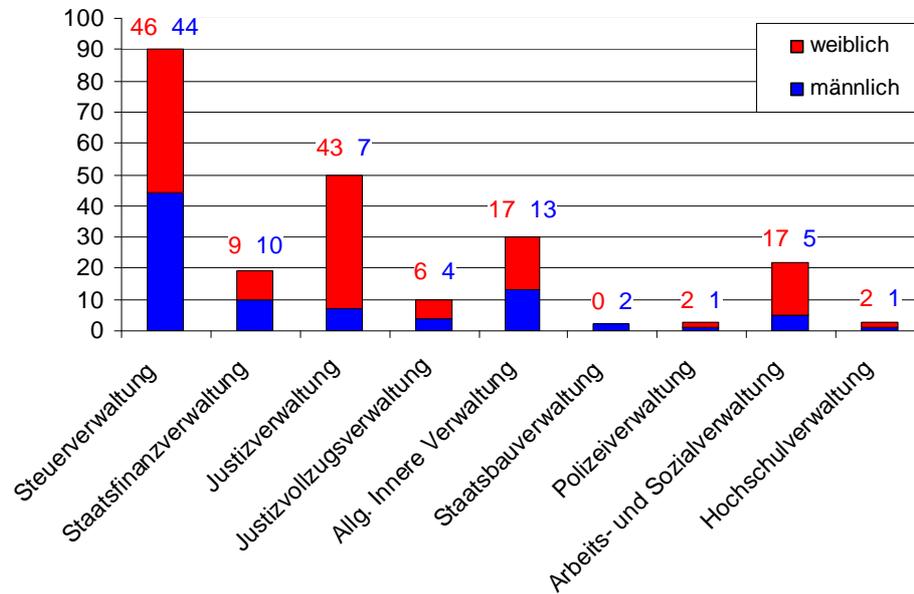
Nachfolgende Schulabschlüsse wurden von den Prüfungsteilnehmern im Einzelnen nachgewiesen; die in der Auswahlprüfung erreichten Durchschnittsnote sind jeweils in Klammern angegeben.



Den **staatlichen Dienststellen** wurden **229 Bewerber** (Vorjahr: 170 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 7 schwerbehinderte Menschen (3,06% / Vorjahr: 4,12%). Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	Summe
Steuerverwaltung	39	8	6	6	10	8	13	90
Staatsfinanzverwaltung	0	19	0	0	0	0	0	19
Justizverwaltung	36	0	0	10	4	0	0	50
Justizvollzugsverwaltung	bayernweit 10							10
Allg. Innere Verwaltung	11	4	0	2	3	5	5	30
Staatsbauverwaltung	0	0	0	0	0	0	2	2
Polizeiverwaltung	2	1	0	0	0	0	0	3
Arbeits- und Sozialverwaltung	9	2	3	5	2	1	0	22
Hochschulverwaltung	1	0	0	0	0	2	0	3
Summe	98	34	9	23	19	16	20	229

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:



Zuweisung nach dem Schulabschluss:

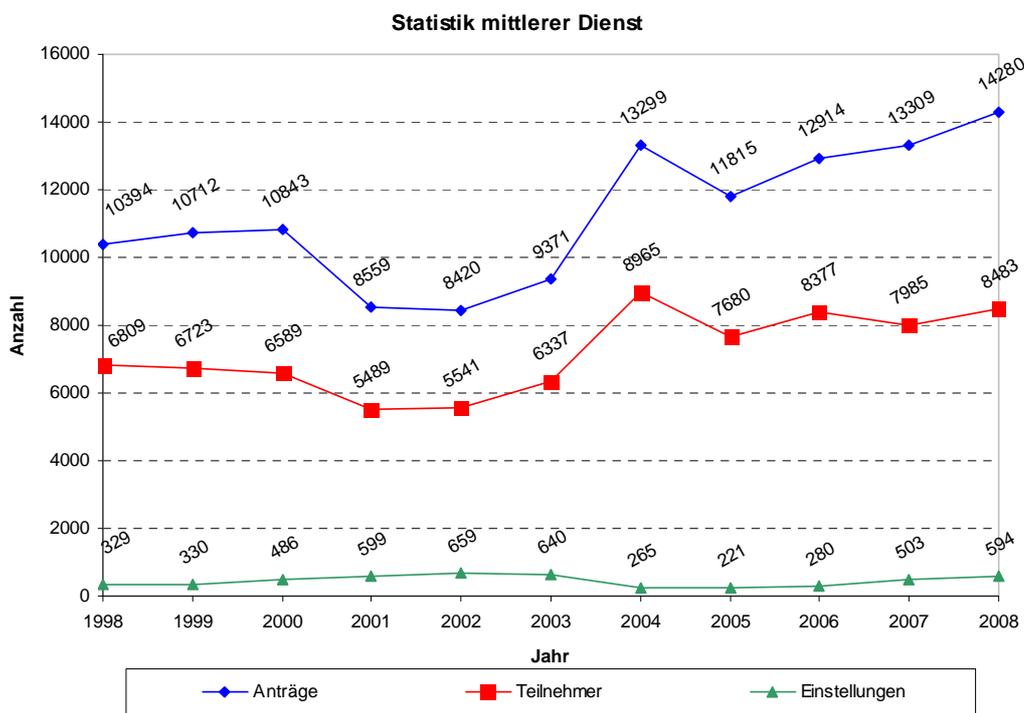
	Qualifizierender Hauptschulabschluss		Mittlerer Abschluss		Hochschulreife	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Steuerverwaltung	5	2,18%	64	27,95%	21	9,18%
Staatsfinanzverwaltung	1	0,44%	15	6,55%	3	1,31%
Justizverwaltung	0	0,00%	31	13,53%	19	8,30%
Justizvollzugsverwaltung	0	0,00%	5	2,18%	5	2,18%
Allg. Innere Verwaltung	0	0,00%	19	8,30%	11	4,80%
Staatsbauverwaltung	0	0,00%	1	0,44%	1	0,44%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	3	1,31%	0	0,00%
Arbeits- und Sozialverwaltung	0	0,00%	11	4,80%	11	4,80%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	1	0,44%	2	0,87%
Summe	6	2,62%	150	65,50%	73	31,88%

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Zahl der den staatlichen Verwaltungen zugewiesenen Bewerber nicht mit der Zahl der in Bayern eingestellten Verfahrensteilnehmer deckt. Zeitsoldaten auf Vorbehaltsstellen, Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst, für die Bayerische Staatsbibliothek und für die Kommunen sowie die über den gemeldeten Bedarf hinaus ein-

gestellten Bewerber der staatlichen Verwaltungen werden nicht von der Zuweisung erfasst.

Zur **Einstellung in den Vorbereitungsdienst** wurden aus dem Auswahlverfahren von den verschiedenen Dienstherrn insgesamt **594** Bewerber übernommen. Die **staatlichen Verwaltungen** haben **284** und die **nicht-staatlichen Dienstherrn 166 Bewerber** zu Sekretäranwärtern/Sekretäranwärterinnen ernannt. In die Laufbahn des **allgemeinen Vollzugsdienstes** wurden **144 Nachwuchskräfte** eingestellt. Die Zahl der Einstellungen ist damit im Vergleich zum Vorjahr erneut angestiegen. Im Jahr 2007 wurden insgesamt nur 503 Anwärter eingestellt.

Aus der nachfolgenden Grafik sind die Zahlen der Zulassungsanträge, Prüfungsteilnehmer und Einstellungen der letzten 11 Jahre ersichtlich:



Die Grafik zeigt, dass sich bei den Einstellungszahlen der Aufwärtstrend, der seit 2006 zu verzeichnen ist, weiter fortgesetzt hat. Bei der Einstellungszahl 2007 ist zwar erstmals auch die Anwärterzahl für den allgemeinen Vollzugsdienst einberechnet, jedoch war auch für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes allein gesehen eine Steigerung festzustellen. Die Zahl der Bewerber und Prüfungsteilnehmer bewegt sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau.

4.2 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

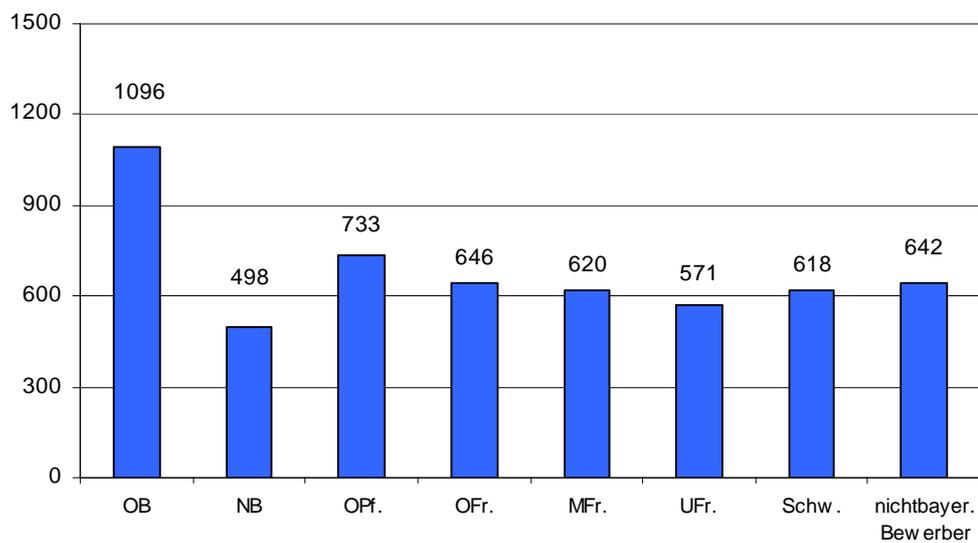
Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes sind das Ergebnis der Auswahlprüfung sowie die schulischen Leistungen der Bewerber in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ausschlaggebend. Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2008 fand am 10. Dezember 2007 statt.

Für das Einstellungsjahr 2008 wurden 9.469 Zulassungsanträge gestellt. Die Zahl der Anträge lag damit nur knapp unter dem Vorjahreswert von 9.541. Von den 9.469 eingegangenen Anträgen mussten 98 wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Außerdem lagen 1.014 Mehrfachbewerbungen vor, so dass insgesamt 8.357 (Vorjahr: 8.377) Bewerber zur Auswahlprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

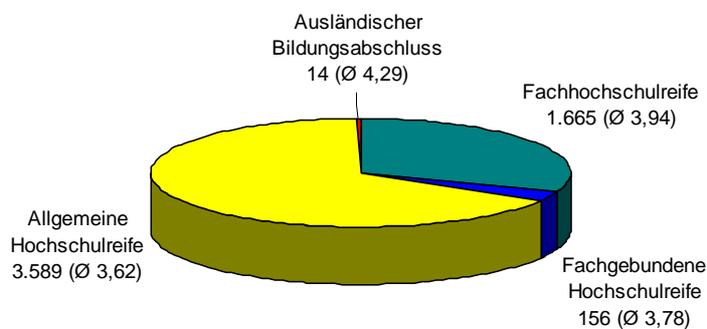
Zur Auswahlprüfung **erschiene** **5.424 Bewerber**. Die Zahl der Prüfungsteilnehmer ist damit gegenüber dem Vorjahr (5.448) nur unwesentlich zurück gegangen. 2.624 Teilnehmer waren weiblich (48,38%), 2.800 männlich (51,62%). Unter den Teilnehmern waren 91 schwerbehinderte Menschen (1,68%).

Von den 5.424 Teilnehmern am Auswahlverfahren für den gehobenen nichttechnischen Dienst mussten 200 mangels Notennachweises vom Verfahren ausgeschlossen werden. Von den restlichen 5.224 Teilnehmern haben 519 das Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen; die Durchfallquote lag damit bei 9,93%. **4.705 Bewerber** (Vorjahr: 4.818) haben das Auswahlverfahren **erfolgreich** durchlaufen.

Die Prüfungsteilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



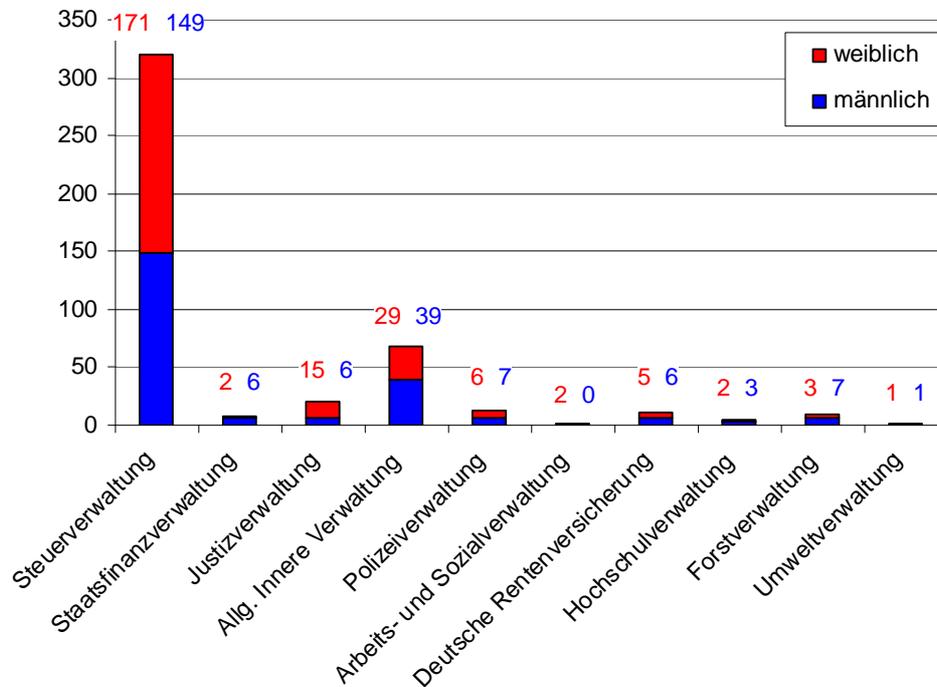
Folgende Schulabschlüsse und durchschnittliche Prüfungsnoten wurden von den Prüfungsteilnehmern erreicht:



Den **staatlichen Dienststellen** wurden **460 Bewerber** (Vorjahr: 305) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 12 schwerbehinderte Menschen (2,61% / Vorjahr: 2,95%). Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	Summe	
Steuerverwaltung	209	15	14	13	26	18	25	320	
Staatsfinanzverwaltung	1	0	0	0	1	3	3	8	
Justizverwaltung	13	0	0	6	2	0	0	21	
Allg. Innere Verwaltung	30	4	7	3	5	9	10	68	
Polizeiverwaltung	4	1	0	1	5	0	2	13	
Arbeits- und Sozialverwaltung	2	0	0	0	0	0	0	2	
Deutsche Rentenversicherung	0	0	0	0	0	8	3	11	
Hochschulverwaltung	0	0	1	0	2	2	0	5	
Forstverwaltung			bayernweit 10						10
Umweltverwaltung	2	0	0	0	0	0	0	2	
Summe	261	20	22	23	41	40	43	460	

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:

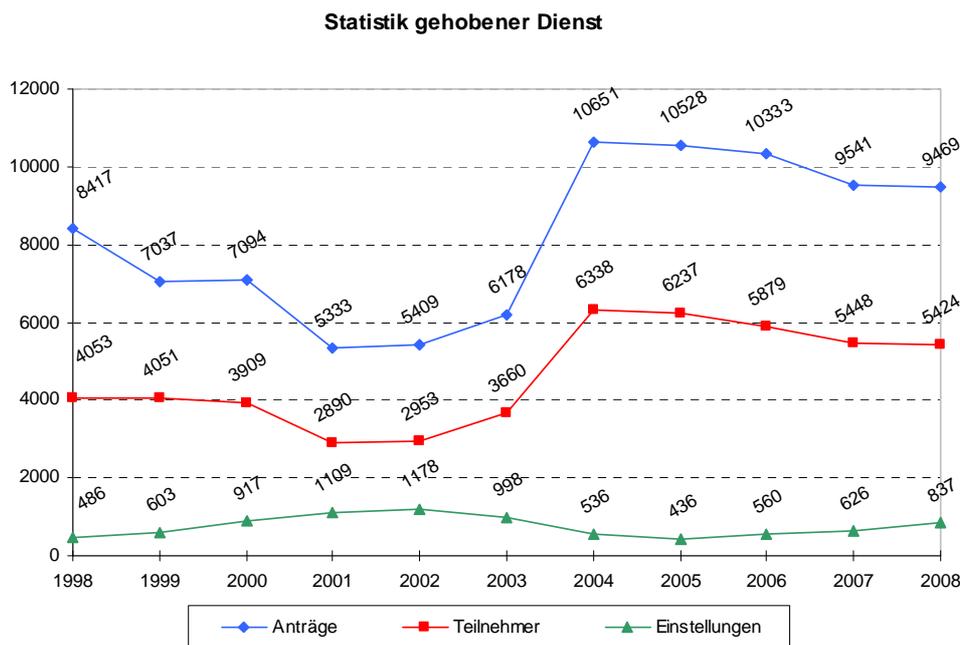


Zuweisung nach dem Schulabschluss:

	Fachhochschulreife		Fachgebundene Hochschulreife		Allgemeine Hochschulreife	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Steuerverwaltung	49	10,66%	7	1,52%	264	57,39%
Staatsfinanzverwaltung	4	0,87%	0	0,00%	4	0,87%
Justizverwaltung	4	0,87%	0	0,00%	17	3,70%
Allg. Innere Verwaltung	20	4,35%	1	0,22%	47	10,22%
Polizeiverwaltung	3	0,65%	0	0,00%	10	2,17%
Arbeits- und Sozialverwaltung	2	0,43%	0	0,00%	0	0,00%
Deutsche Rentenversicherung	2	0,43%	0	0,00%	9	1,96%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	1	0,22%	4	0,87%
Forstverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	10	2,17%
Umweltverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	2	0,43%
Summe	84	18,26%	9	1,96%	367	79,78%

Nach den Mitteilungen aller einstellenden Verwaltungen sind im Berichtsjahr 2008 insgesamt **837 Inspektoranwärter/-innen** (Vorjahr 626) in den Vorbereitungsdienst übernommen worden. Davon haben die **staatlichen Verwaltungen 583** und die **nichtstaatlichen Dienstherrn 254** Anwärter eingestellt.

Die Entwicklung der Einstellungs-, Antrags- und Teilnehmerzahlen in den letzten 11 Jahren zeigt die nachstehende Grafik:



Die Grafik verdeutlicht, dass auch in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes die Zahl der eingestellten Anwärter wieder angestiegen ist. Die Anzahl an Zulassungsanträgen sowie die Teilnehmerzahlen hingegen sind seit 2004 tendenziell rückläufig.

4.3 Mitwirkung von Bediensteten bei der Durchführung der Auswahlprüfungen

Die Auswahlprüfungen für den mittleren und gehobenen Dienst wurden bayernweit an 162 bzw. 121 Prüfungsorten einheitlich durchgeführt. Hierbei unterstützen ca. 800 Bedienstete staatlicher und kommunaler Verwaltungen die Geschäftsstelle bei der Prüfungsleitung und -aufsicht. Etwa 200 Bedienstete trugen als Aufgabenersteller und Korrektoren zum reibungslosen Gelingen der Auswahlverfahren bei. Der Landespersonalausschuss dankt diesen Bediensteten für ihren Einsatz.

4.4 Zeitliche Verschiebung der Auswahlverfahren

Auf Wunsch der Dienstherrn wurden die im Berichtsjahr 2008 für das Einstellungsjahr 2009 durchgeführten Auswahlverfahren zeitlich vorgezogen. Die Auswahlprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst fand bereits im Juli 2008, die für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Oktober 2008 statt. Die Ergebnisse der Auswahlprüfungen konnten damit sowohl den Prüfungsteilnehmern als auch den Einstellungsbehörden gegenüber den Vorjahren um rund drei Monate früher mitgeteilt werden. Mit dieser Veränderung wird sichergestellt, dass die Verwaltungen mit den Anbietern von Ausbildungsstellen in der Wirtschaft konkurrenzfähig bleiben.

4.5 Ergänzende Prüfung außerfachlicher Fähigkeiten für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes

Nach § 20 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) sollen die Verwaltungen die erfolgreichen Bewerber im Auswahlverfahren einer ergänzenden Prüfung ihrer außerfachlichen Fähigkeiten unterziehen und deren Ergebnis in die Bewerberauswahl einbeziehen. Der Landespersonalausschuss hat den ergänzenden Prüfungen der außerfachlichen Fähigkeiten zuzustimmen. Er achtet hierbei insbesondere auf die Objektivität der Prüfung, die erweisen soll, ob ein Bewerber auch die für die späteren Tätigkeitsfelder notwendigen außerfachlichen Fähigkeiten besitzt.

Das Staatsministerium der Finanzen hat für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienstes eine ergänzende Prüfung der außerfachlichen Fähigkeiten unter Zugrundelegung der Rangliste des zentralen Auswahlverfahrens beantragt. Der zusätzliche Eignungstest wird in Form eines strukturierten Interviews durchgeführt.

Der Landespersonalausschuss hat festgestellt, dass das Prüfverfahren objektiv ist und Chancengleichheit gewährleistet und die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 AVfV erforderliche Zustimmung erteilt. Die für eine Einstellung in Frage kommenden Bewerber des zentralen Auswahlverfahrens werden in der Reihenfolge des Ergebnisses des Auswahlverfahrens in einem von Fachleuten entwickelten standardisierten und damit nachprüfbareren Verfahren getestet. Nur erfahrene und geschulte Kräfte werden in den Auswahlprozess einbezogen. Danach ungeeignete Bewerber werden vom weiteren Einstellungsverfahren ausgeschlossen.

Verwaltungen, die eine ergänzende Prüfung nach § 20 AVfV eingeführt haben, bewerten ihre Erfahrungen bislang positiv. Es ist daher zu erwarten, dass weitere einstellende Verwaltungen Anträge zur Nutzung des ergänzenden Verfahrens stellen werden.

Anlage 1

Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen

Zur Information wurden zusätzlich die seit 1. April 2009 geltenden Vorschriften des BayBG und der LbV aufgenommen.

1. nach den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Art. 10 Abs. 1 BayBG; Art. 23 Abs. 1 BayBG n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung in ein Amt der Besoldungsordnungen B (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Satz 4 BayBG; Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Satz 5 BayBG n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 BayBG; Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 5 BayBG n. F.)

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand über die gesetzlich festgelegte Altersgrenze (Art. 55 Abs. 5 BayBG; Art. 63 Abs. 1 BayBG n. F.)

Anerkennung einer Prüfung als Anstellungsprüfung (Laufbahnprüfung n. F.) (Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG; Art. 115 Abs. 1 Nr. 4 BayBG n. F.)

2. nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Feststellung der Befähigung für eine nicht geregelte Laufbahn
(§ 58 Abs. 1 LbV; § 70 Abs. 1 LbV n. F.)

Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung
(§ 58 Abs. 2 LbV; § 70 Abs. 2 LbV n. F.)

Anstellung (Einstellung n. F.) in einem höheren Amt als dem Eingangssamt
(§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 LbV; § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LbV n. F.)

Anstellung während der Probezeit (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LbV; n. F. entfällt)

Probezeit

Absehen von der Mindestprobezeit bei beurlaubten Beamten
(§ 8 Abs. 2 Satz 7 LbV; § 6 Abs. 2 Satz 7 LbV n. F.)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des mittleren Dienstes
(§ 32 Abs. 2 Satz 1 LbV; § 40 Abs. 2 Satz 1 LbV n. F.)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 LbV; § 44 Abs. 2 Satz 1 LbV n. F.)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 36 Abs. 3 Satz 1 LbV; § 44 Abs. 3 Satz 1 LbV n. F.)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 36 Abs. 4 Satz 1 LbV; § 44 Abs. 4 Satz 1 LbV n. F.)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV; § 49 Abs. 2 Satz 1 LbV n. F.)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 1 LbV; § 49 Abs. 3 Satz 1 LbV n. F.)

Anrechnung der Zeit, die in einem dem Hochschullehrergesetz oder dem Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurde, auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 2 LbV; § 49 Abs. 3 Satz 2 LbV n. F.)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 4 Satz 1 LbV; § 49 Abs. 4 Satz 1 LbV n. F.)

Beförderung

Ausnahme von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 LbV; § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 3 LbV; § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 3 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamt. (n. F.: dem allgemeinen Dienstzeitbeginn) (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 LbV; § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 3 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamt in den Laufbahnen des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV; § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 3 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung (n. F.: nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung) in einem Beförderungsamt in den Laufbahnen des einfachen / mittleren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV; § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 3 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 13 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von acht Jahren (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 LbV; § 11 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 15 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren (§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 LbV; § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 16 und höher vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von sieben Jahren (§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LbV; § 11 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.)

Ausnahmen von den Dienstzeiterfordernissen des § 12 Abs. 3 und des § 12 Abs. 4 LbV (n. F.: § 11 Abs. 3 und des § 11 Abs. 4 LbV) zur Beförderung von Richtern und Staatsanwälten (§ 12 Abs. 5 Satz 1 LbV; § 11 Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.)

Ausnahmen von den Erfordernissen des § 41 Abs. 2 Satz 1 LbV (n. F.: § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LbV) zur Beförderung von Beamten des Obersten Rechnungshofs in ein Amt der BesGr. A 16 oder höher (§ 41 Abs. 3 Satz 1 LbV; § 50 Abs. 3 Satz 1 LbV n. F.)

Dienstzeit

Berücksichtigung weiterer Zeiten einer Beurlaubung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV (n. F.: § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LbV) als Dienstzeit (§ 13 Abs. 3 Satz 3 LbV; § 12 Abs. 4 Satz 3 LbV n. F.)

Laufbahnwechsel

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 7 Abs. 3 Satz 4 LbV; § 5 Abs. 2 Satz 4 LbV n. F.)

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine „andere Laufbahn“ (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LbV; § 5 Abs. 4 Satz 2 LbV n. F.)

Zustimmung zu der Feststellung, dass eine außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbene Befähigung der Befähigung für eine Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG entspricht (§ 57 Abs. 3 Satz 4 LbV; § 69 Abs. 2 Satz 3 LbV n. F.)

Zustimmung zur Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG (§ 57 Abs. 4 Satz 2 LbV; § 69 Abs. 3 Satz 2 LbV n. F.)

Aufstieg

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung (n. F.: Laufbahnprüfung) vorgesehen ist (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 LbV; § 41 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 LbV n. F.)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LbV; § 41 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LbV n. F.)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung (n. F.: Laufbahnprüfung) vorgesehen ist (§ 37 Abs. 5 Satz 1 LbV; § 45 Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.)

Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV; § 46 Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.)

Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV; n. F. entfällt)

Zustimmung zur Kürzung der Einführungszeit für den Aufstieg in den höheren Dienst über ein Jahr hinaus (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LbV; § 51 Abs. 3 Satz 3 LbV n. F.)

Aufstieg in den höheren Dienst – Feststellung der Befähigung (§ 42 Abs. 4 Satz 1 LbV; § 51 Abs. 4 Satz 1 LbV n. F.)

Andere Bewerber

Feststellung der Befähigung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LbV; § 55 Abs. 3 Nr. 3 LbV n. F.)

Ausnahme von der Mindestaltersgrenze (35. Lebensjahr) bei der Berufung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV; n. F.: entfällt)

Anrechnung einer Vordienstzeit auf die Probezeit eines anderen Bewerbers (§ 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LbV; § 56 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LbV n. F.)

Kürzung der Probezeit eines anderen Bewerbers (§ 47 Abs. 3, Abs. 4 LbV; § 56 Abs. 3, Abs. 4 LbV n. F.)

3. in Prüfungsangelegenheiten

Zustimmung zur Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung nach dem Eintritt in den Ruhestand (§ 9 Abs. 4 Satz 2 APO)

Zustimmung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei schwerbehinderten Menschen oder ihnen gleichgestellten Prüfungsteilnehmern (§ 38 Abs. 2 APO)

Anerkennung einer Prüfung als Einstellungsprüfung oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren (§ 16 Abs. 4 Satz 2 LbV; § 15 Abs. 4 Satz 2 LbV n. F.)

4. nach sonstigen Vorschriften

Feststellung der Befähigung für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 KWBG)

Anerkennung eines Auswahlverfahrens als Ersatz für das laufende Auswahlverfahren (§ 14 Satz 2 AVfV)

Anrechnung von Prüfungsteilen (§ 12 Abs. 7 Satz 2 LPO II)

Anlage 2***Landespersonalausschuss in allgemeiner Besetzung*****Ordentliche Mitglieder**

Dr. Rainer Scholle	Generalsekretär des Landespersonalausschusses - Vorsitzender – (bis 30. September 2008)
Dr. Sigrid Schütz-Heckl	Generalsekretärin des Landespersonalausschusses - Vorsitzende - (ab 1. Februar 2009)
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stellvertretender Vorsitzender -
Peter Pathe	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Johannes Reile	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags
Wolfgang Springer	Direktor beim Bayerischen Städtetag
Gerhard Sixt	Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Nürnberg
Ulrich Kreillinger	Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Amberg (bis 31. März 2008)
Johannes Reif	Justizverwaltungsamtmann beim Amtsgericht München (ab 1. Juli 2008)

Stellvertretende Mitglieder

Ruth Nowak	Ministerialdirigentin in der Bayerischen Staatskanzlei
Isolde Nath	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Dr. Jürgen Busse	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags
Norbert Kraxenberger	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Verbandes der bayerischen Bezirke
Ilse Schedl	Präsidentin des Bayerischen Polizeiverwaltungs- amtes
Marlene Karnasch	Oberamtsrätin bei der Polizeidirektion Fürstenfeldbruck

**Landespersonalausschuss in der Besetzung für Angelegenheiten der
Richter und der Staatsanwälte (Art. 10 BayRiG)**

Ordentliche Mitglieder

Dr. Rainer Scholle	Generalsekretär des Landespersonalausschusses - Vorsitzender – (bis 30. September 2008)
Dr. Sigrid Schütz-Heckl	Generalsekretärin des Landespersonalausschusses - Vorsitzende - (ab 1. Februar 2009)
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stellvertretender Vorsitzender -
Peter Pathe	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Peter Werndl	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Dr. Karl Huber	Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und Präsident des Oberlandesgerichts München
Rolf Hüffer	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Ers- ter Vertreter des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
Manfred Schwerdtner	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg
Thomas Grammel	Richter am Finanzgericht Nürnberg
Sibylle Dworazik	Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt

Stellvertretende Mitglieder

Ruth Nowak	Ministerialdirigentin in der Bayerischen Staatskanzlei
Isolde Nath	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Ursula Schmid-Stein	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Angelika Mack	Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München
Rita Rößler-Sauter	Richterin am Finanzgericht Nürnberg
Sabine Schwarz	Richterin am Oberlandesgericht Nürnberg
Dagmar Conrad	Vorsitzende Richterin am Landgericht Augsburg
Dr. Monika Motyl	Vorsitzende Richterin am Bayerischen Verwaltungsge- richtshof (bis 31. Oktober 2008)
Andrea Breit	Richterin am Bayerischen Verwaltungsge- richtshof (ab 1. Dezember 2008)

Zusammenstellung der im Jahr 2008 behandelten Einzelfälle

Mitwirkung und Bewilligung von Ausnahmen nach BayBG und LbV
Anträge auf laufbahnrechtliche Entscheidungen

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.*)	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.*)	gehobener Dienst gen. abgel. erl.*)	höherer Dienst gen. abgel. erl.*)	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	--	--	--	--------------------------------------	---	--

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und Anstellung

Einstellung in nicht geregelte Laufbahnen - § 58 LbV	33	-	1	12	1	19	26	6	1
Ausnahmen von dem Verbot der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt § 9 Abs. 3 LbV	26	-	5	5	-	15	23	2	1
Ausnahmen von dem Verbot der Anstellung während der Probezeit § 9 Abs. 2 Satz 1 LbV	3	-	2	1	-	-	2	1	-

*) auf sonstige Weise erledigt

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.*)	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.*)	gehobener Dienst gen. abgel. erl.*)	höherer Dienst gen. abgel. erl.*)	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	--	--	--	--------------------------------------	---	--

2. Probezeit

Kürzung der Probezeit § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1, § 40 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 4 LbV, Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit § 36 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 § 47 Abs. 2 und 4 LbV	114	-	15	16	50	78	3
---	-----	---	----	----	----	----	---

3. Beförderung

Ausnahmen von dem Verbot							
a) des Überspringens von Ämtern - § 11 Abs. 1 und 4 LbV	22	-	-	21	1	15	7
b) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamt - § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 LbV	1	-	-	-	1	1	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.*)	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.*)	gehobener Dienst gen. abgel. erl.*)	höherer Dienst gen. abgel. erl.*)	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.									
c) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach der Anstellung in einem höheren Amt als dem Ein-gangsamst in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes - § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 LbV	56	-	-	1	24	-	2	25	4	-	34	1	-	15	3	3
d) einer Beförderung nach BesGr. A 15 oder R 2 vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren - § 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 LbV	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
e) einer Beförderung in ein höheres Amt als der BesGr. A 15 vor Ablauf einer Dienstzeit von sieben Jahren - § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 LbV	2	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	1	-	-	1	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.*)	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.*)	gehobener Dienst gen. abgel. erl.*)	höherer Dienst gen. abgel. erl.*)	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
e) Feststellung der Befähigung gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 LbV i.V.m. § 3 der Ver-fahrensordnung nach Aktenlage	2	-	-	-	2	1	1
Zustimmung zum Auf-stieg in Laufbahnen des mittleren und geho-benen Dienstes, für die eine Anstellungs-prüfung nicht einge-richtet ist (einschl. der Laufbahnen des mit-teren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbe-reiche) - § 33 Abs. 5, § 37 Abs. 5 LbV	51	-	49	2	-	42	9

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.*)	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.*)	gehobener Dienst gen. abgel. erl.*)	höherer Dienst gen. abgel. erl.*)	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes in Laufbahnen des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV							
o nach Durchführung eines Vorstellungsgesprächs	179	-	-	176	-	104	72
o Erweiterung des Verwendungsereichs	4	-	-	4	-	3	1
6. Berufung anderer Bewerber							
a) Zustimmung zur Berufung und Feststellung der Befähigung - Art. 9 Abs. 4, Art. 31 Abs. 2 BayBG, § 6 Abs. 2, § 46 Abs. 3 LbV	31	-	-	22	8	29	1

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.*)	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.*)	gehobener Dienst gen. abgel. erl.*)	höherer Dienst gen. abgel. erl.*)	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	--	--	--	--------------------------------------	---	--

b) Ausnahme von der Mindestaltersgrenze (35. Lebensjahr) - § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV	1	-	-	1	-	1	-
---	---	---	---	---	---	---	---

7. Anträge auf Entscheidungen nach dem Beamtengesetz

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres - Art. 10 Abs. 1 BayBG	28	-	-	7	1	18	2
						18	2

8. Anträge auf Entscheidungen in Prüfungssachen

Anerkennung als Einstellungsprüfung, Auswahlverfahren (§ 16 Abs. 4 LbV) und Anstellungsprüfung - Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG	35	-	11	20	1	13	3
Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht über die Prüfungen - Art. 109 Abs. 1 Nr. 3 BayBG	3	-	-	-	3	Nicht zutreffend, da auch die Betroffenen selbst antragsberechtigt sind	

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.*)	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.*)	gehobener Dienst gen. abgel. erl.*)	höherer Dienst gen. abgel. erl.*)	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	--	--	--	--------------------------------------	---	--

Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß § 38 Abs. 2 APO bei schwerbehinderten Prüfungsteilnehmern	10	-	4	5	1	-	-
	862	-	96	377	323	510	273

Nicht zutreffend, da auch die Betroffenen selbst antragsberechtigt sind

Akkreditierungsverfahren 2008:

Studiengang	Hochschule
Public Management	FH Deggendorf mit FH für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
Mechatronik und optische Technologien	FH Deggendorf
Unternehmensgründung und -führung	FH Deggendorf
MBA / General Management	FH Erding
Wirtschaftspsychologie	FH Erding
Sportmanagement	FH Erding
Health Care Management	Munich Business School
Photonik	FH München
Mechatronik/Feinwerktechnik	FH München
Mikro- und Nanotechnologie	FH München
Wirtschaftsingenieurwesen	FH München
Hotel-Management	FH München
Tourismus-Management	FH München
Systems and Project Management	FH Landshut
Computer Aided Engineering	Bundeswehrfachhochschule Neubiberg
Systems Engineering	Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg
Software Engineering und Informationstechnik	Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg
Soziale Arbeit	Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg
Counseling	Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg
MBA	Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg
International Marketing	Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg
International Finance and Economics	Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg
Industrial Engineering	FH Regensburg
Mathematik	FH Regensburg
Management und Führung	FH Rosenheim
International Business with a Focus on Asia or Central and Eastern Europe	FH Würzburg-Schweinfurt
Information Systems	FH Würzburg-Schweinfurt
Elektro- und Informationstechnik	FH Würzburg-Schweinfurt mit FH Aschaffenburg